

Amtliche Bekanntmachungen

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Der vom Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 festgestellte Jahresabschluss 2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht –, sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und montags von 14 Uhr bis 18 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung im Rathaus der Stadt Mecken-

heim, Siebengebirgsring 4, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss kann auch auf der städtischen Internetseite unter: www.meckenheim.de eingesehen werden.

Meckenheim, den 27. März 2019
Der Bürgermeister
Bert Spilles

„ Fassaden- und Hofprogramm Altstadt Meckenheim“

Bekanntmachung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen „ Fassaden- und Hofprogramm Altstadt Meckenheim“ im Anwendungsbereich der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim zur Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes (IHK) vom 5. März 2019

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3. April 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der angepasste Entwurf des Fassaden- und Hofprogramms (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden- und Hofflächen) als Anreiz zur Umsetzung der Gestaltungsvorgaben auf Grundlage der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim wird beschlossen. Die Verwaltung

wird beauftragt das Programm bekannt zu machen.“

In Ausführung dieses Beschlusses werden nachfolgend die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen „ Fassaden- und Hofprogramm Altstadt Meckenheim“ im Anwendungsbereich der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich hierzu liegen bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Siebengebirgsring 4 als Informationsmaterial aus:

- Fassaden- und Hofprogramm zur Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden- und Hofflächen)
- Fassaden- und Hofprogramm – Informations-Flyer

- Fassaden- und Hofprogramm – Antragsformular
 - Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim (Leitlinien zur Gestaltung von Fassaden und baulichen Anlagen für Architekten und Bauherren)
- Diese Unterlagen stehen zudem auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: <http://meckenheim.de/cms117/wirtschaft/>

[stadtentwicklung/aktuelle_themen](#)
Als Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Meckenheim, 53340 Meckenheim, Siebengebirgsring 4, steht Ihnen zudem während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung Florian Wichert (FB 61: Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer-Nr. 2.44; Tel.: 02225/917312, Email: florian.wichert@meckenheim.de) zur Verfügung.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen „ Fassaden- und Hofprogramm Altstadt Meckenheim“ im Anwendungsbereich der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim zur Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes (IHK)

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 3. April 2019 folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Die Stadt Meckenheim legt ein kommunales Förderprogramm, unterstützt mit Mitteln des Bundes und des Landes NRW im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ auf, das sich an private Haus- und Grundstückseigentümer richtet, die ihre Fassaden oder Hofflächen gestalten bzw. aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Innenstadt von Meckenheim und zu einer Standortaufwertung beitragen.

Mit den Zuschüssen sollen die privaten Impulse unterstützt werden, die von der Erneuerung der Straßen- und Platzräume der Altstadt ausgehen. Ziel ist die städtebauliche und gestalterische Aufwertung des Ortsbildes der Meckener Altstadt auf Basis des Integrierten Handlungskonzeptes.

Die Förderung der Maßnahmen ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 31. Dezember 2019 (Durchführungszeitraum) möglich.

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung der Städtebauförderung von Bund und Land sowie aus Eigenmitteln der Stadt Meckenheim eine finanzielle Förderung zur Profilierung und Standortaufwertung im Bereich der Altstadt Meckenheims innerhalb des Stadtbaugebietes des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) erfolgen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur stadtgestalterischen Verbesserung und Herrichtung der Fassaden sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Gebäudevor-/ Hofflächen.

Basis für die Förderung ist die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim

Gefördert wird vorwiegend die Einfügung der Fassaden und Hofflächen in den Stadtbild-/ Umgebungszusammenhang sowie die stadtgestalterische Verbesserung und Herrichtung auf privaten Grundstücken.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der o.g. „Förderrichtlinien 2008“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Meckenheim entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die Förderung erfolgt in dem abgegrenz-

ten Anwendungsbereich der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim innerhalb des Gebietes des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK). Die Abgrenzung und Plan-darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Fördergegenstand:

Die Förderung dient der Profilierung und Standortaufwertung im Bereich der Altstadt Meckenheims innerhalb des Gebietes des IHK. Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Gestaltung von privaten Hausfassaden sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Gebäudevor-/ Hofflächen und sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität anstoßen und beitragen.

3.1 Förderfähig sind im Bereich des Fassadenprogramms

die nachfolgenden Maßnahmen an den, dem öffentlich frequentierten Raum zugewandten Flächen des Anwendungsbereiches der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim

- die Erneuerung/Instandsetzung/Restaurierung von Fassaden (und Dächern nur im Zusammenhang mit der Fassade) einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten wie das Reinigen, Verputzen und Streichen
- der Rückbau von Fassadenbekleidungen und Dachaufbauten sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen / ortstypischen Fenstergliederung und Fassaden- und Dachgestaltung. Eine Fenstersanierung ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Fassade förderfähig.
- die Erneuerung von Werbeanlagen im Zuge von Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Restaurierungsarbeiten der Fassaden einschließlich Maßnahmen zum Rückbau unangepasster Werbeanlagen
- Maßnahmen zur Illumination einer erneuerten Fassade

Empfohlen wird die Kombination mit Maßnahmen zur Energieeinsparung, die jedoch nicht Gegenstand der Förderung sind (hier sind andere Förderprogramme des Landes NRW bzw. des Bundes anwendbar). Bei Fassaden von Baudenkmalern und ortstypischen Gebäuden (gemäß Plananlage) ist eine Außendämmung unzulässig.

3.2 Förderfähig sind im Bereich des Hofgestaltungsprogramms

die nachfolgenden Maßnahmen an den, dem öffentlich frequentierten Raum zugewandten Flächen des Anwendungsbereiches der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim

- die Entsiegelung von versiegelten Hofflächen, der Abbruch von störenden untergeordneten Nebenanlagen und Schuppen in Verbindung mit der Begrünung und Herrichtung von Hofflächen einschließlich Pflanzmaßnahmen.
- die Begrünung von hofseitigen Gebäudedefassaden, Mauern, Einfriedungen, Garagen und Carports. Die Erneuerung und das Verputzen und Streichen von hofbildenden Mauern und Einfriedungen.

4. Förderbedingungen / Fördervoraussetzungen:

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Mit der Maßnahme wurde vor dem Förderbescheid noch nicht begonnen und die Maßnahme wurde mit der Stadt Meckenheim abgestimmt und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung liegt vor.
- Die Fassaden- oder Hofgestaltungsmaßnahme liegt im Anwendungsbereich der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim.
- Mit der Maßnahme ist eine nachhaltige Verbesserung des Ortsbildes verbunden und die Maßnahme entspricht voll umfänglich den Anforderungen der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim und ist ggf. mit der Denkmalpflege abgestimmt.
- Die Maßnahme wird nicht mit umweltschädlichen Materialien oder unter Verwendung von Tropenhölzern und nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb ausgeführt.
- Das Gebäude steht nicht im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Eigentum und ist nicht im Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens oder einem Unternehmen, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist.
- Das Gebäude bzw. Grundstück weist keine Mängel und Mängel auf, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen.
- Das Gebäude muss mindestens 10 Jahre alt sein, die Gesamtkosten der Maßnahme müssen oberhalb der Bagatellgrenze von 2.000,- € liegen. Der Förderbetrag darf 20.000,- € nicht überschreiten.
- Zu der Durchführung der Maßnahme darf der Eigentümer nicht ohnehin aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften und / oder baurechtlicher Auflagen verpflichtet sein. Der Eigentümer muss in der Lage sein, den erforderlichen Eigenanteil aufzubringen.
- Die Gebäude weisen keine Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB auf, es sei denn, diese werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.
- Nebenkosten für die fachliche Beratung und/oder Betreuung der Maßnahme durch ein Architektur-/ Ingenieurbüro sind anteilig, bezogen auf Maßnahmen des Fassadenprogrammes, förderfähig.

5. Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt Meckenheim als zuschussfähig anerkannten Kosten der Maßnahme nach Ziffer 3.
- Die maßnahmebedingten Aufwendungen werden bis zu einer zuwendungsfähigen Höhe von 60 € / m² (brutto) hergerichteter oder gestalteter Fläche als förderfähig anerkannt. Der Zuschuss beträgt max. 50% der maßnahmebedingten Aufwendungen, wobei die Höchstförderung somit 30 € / m² (brutto) hergerichteter oder gestalteter Fassaden- oder Hoffläche beträgt. Die Förderung beträgt je Projekt maximal 20.000,- €.

Darüber hinaus gehende Kosten können

keine Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden. Ist der Antragstellende Vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingter Aufwendungen als Grundlage der Berechnung der Zuwendungshöhe.

6. Antragstellung und Verfahren:

- Antragsteller sind Eigentümer, Erbbauerechtigter sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer.
- Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
 1. Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung bei mehreren Gewerken auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276
 2. Mindestens zwei vergleichbare und prüffähige Angebote
 3. Planunterlagen, aus denen die beab-

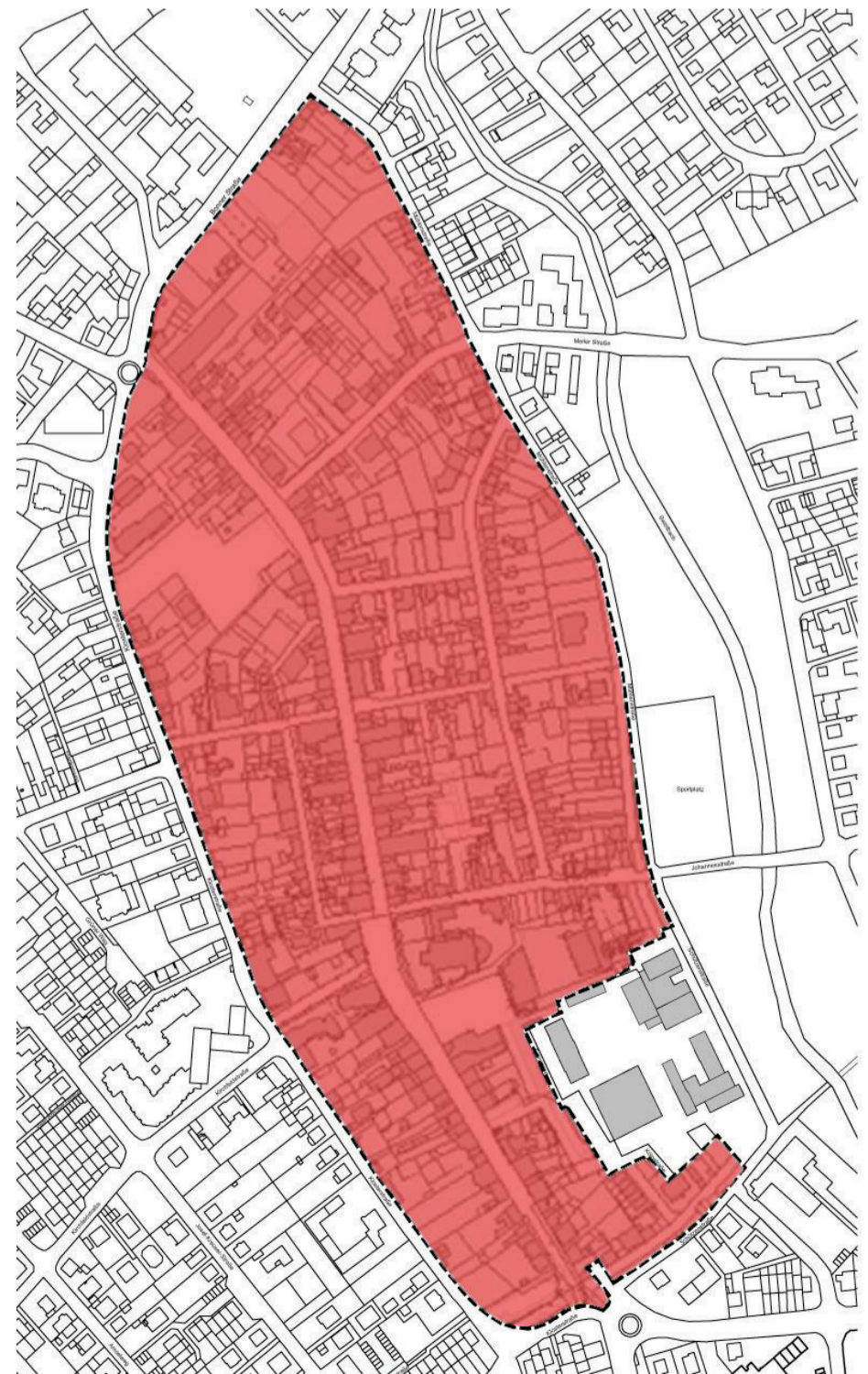
sichtigte Maßnahme ersichtlich ist (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes)

4. Flächenermittlung nach Zeichnung oder Flächenaufmaß

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Meckenheim als Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs(datums) bearbeitet. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegen-

Anlage 1: Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachungen

stand. Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss dem Antragsteller vor Baubeginn schriftlich vorliegen.

7. Abschluss / Zweckbindungsfrist:
- Die Arbeiten müssen spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 31. Dezember 2019 müssen die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.
 - Spätestens 3 Monate nach Fertigstellung ist der Stadt Meckenheim ein Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und eine Fotodokumentation der Maßnahme vorzulegen. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss anteilig. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht zulässig. Der Kostenzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Originalrechnungen und Belege werden an den Antragsteller zurückgegeben.
 - Die geförderte Maßnahme muss mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden. Dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger.

8. Widerruf / Rücknahme:
- Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen, die Rückforderung der Zuschüsse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen

9. Inkrafttreten:
- Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meckenheim, den 9. Januar 2017

Bert Spilles
Bürgermeister

Anlage 2: Ortstypische Gebäude



- Anlagen:
- Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich
 - Anlage 2: Baudenkmäler und ortstypische Gebäude
 - Anlage 3: Berechnungsbeispiele/ Zuwendungshöhe

Satzung vom 5. März 2019
beschlossen am 3. April 2019
in Kraft getreten am 11. April 2019

Anlage 3: Berechnungsbeispiele/ Zuwendungshöhe

Beispiel A: kleine Fassade				
Aufwand der Fassadengestaltung:	63	qm	48,00 € / qm	3.024,00 €
Zuschuss max. 50 % nach Förderrichtlinien 2008, 11.2 (2)			50%	1.512,00 €
zuwendungsfähige Kosten max. 60€/qm	63	qm	60,00 € /qm	3.780,00 €
Bewilligungsfähige Zuwendung (Aufwand niedriger als zuwendungsfähige Kosten, d.h. 50% Förderung des Aufwands greift)				1.512,00 €
Eigenanteil Privat (mind. 50%)				1.512,00 €

Beispiel B: große Fassade				
Aufwand der Fassadengestaltung:	155	qm	150,00 € /qm	23.250,00 €
Zuschuss max. 50 % nach Förderrichtlinien 2008, 11.2 (2)			50%	11.625,00 €
zuwendungsfähige Kosten max. 60€/qm	155	qm	60,00 € /qm	9.300,00 €
Bewilligungsfähige Zuwendung (Aufwand höher als zuwendungsfähige Kosten, d.h. 50% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten greift)				4.650,00 €
Eigenanteil Privat (mind. 50%)				18.600,00 €

Beispiel C: Außenfläche				
Aufwand der Außenanlagengestaltung:	300	qm	200,00 € /qm	60.000,00 €
Zuschuss max. 50 % nach Förderrichtlinien 2008, 11.2 (2)			50%	30.000,00 €
zuwendungsfähige Kosten max. 60€/qm	300	qm	60,00 € /qm	18.000,00 €
Bewilligungsfähige Zuwendung (Aufwand höher als zuwendungsfähige Kosten, d.h. 50% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten greift)				9.000,00 €
Eigenanteil Privat (mind. 50%)				51.000,00 €

Bekanntmachungsanordnung für die Aufstellung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen „Fassaden- und Hofprogramm Altstadt Meckenheim“ im Anwendungsbereich der Gestaltungsfibel Altstadt Meckenheim zur Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes (IHK) vom 5. März 2019

1. Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Richtlinien mit dem Beschluss

des Rates vom 3. April 2019 übereinstimmt. Durch den Bürgermeister wird bestätigt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - verfahren worden ist.

3. Die vorstehende vom Rat der Stadt Me-

ckenheim am 3. April 2019 beschlossenen Richtlinien, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 29. März 2019
Bert Spilles
Bürgermeister

Europawahl am 26. Mai 2019

Das Briefwahlbüro der Stadt Meckenheim ist ab dem 23. April im Verwaltungsgebäude Siebengebirgsring 4, Erdgeschoss Zimmer 0.06, geöffnet

Die Wahlbenachrichtigungen werden bis zum 5. Mai 2019 verschickt

Wer bis zum 10. Mai 2019 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich bis spätestens 15. Mai 2019 mit dem Wahlbüro der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, Erdgeschoss, Zimmer 0.03, ursula.schmitz@meckenheim.de, Telefon 02225 / 917 - 202, Fax 02225 / 917-66168, in Verbindung setzen.

Im Briefwahlbüro werden ab dem 23. April 2019 die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Antrag per Post zugestellt.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) oder münd-

lich gestellt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 26 Abs. 3 EuWO). Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen persönlich im Wahlbüro abholen, haben auch die Möglichkeit, unmittelbar im

Wahlbüro zu wählen. Bürgerinnen und Bürger, die bereits einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, brauchen diesen Antrag nach Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte nicht zu erneuern. Sie erhalten in den nächsten Tagen automatisch ihre Briefwahlunterlagen per Post zugesandt. Das Briefwahlbüro der Stadt Meckenheim im Rathaus, Siebengebirgsring 4, Erdgeschoss Zimmer 0.06, ist montags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie dienstags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Stadt Meckenheim, 10. April 2019
Der Bürgermeister
Bert Spilles

Bekanntmachung über die Einladung zum Bürgerdialog zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ (sog. Merler Keil III)

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ beschlossen. Bei dem rd. 17 ha großen Plangebiet handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von der Gerichtsstraße, der Wachtbergstraße, der Autobahn 565 sowie der nördlich bestehenden Wohnbebauung begrenzt werden.

Ziel der oben genannten Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine Erweiterung des Wohngebietes „Merler Keil“. Da es sich um die aktuell größte Potenzialfläche für den Wohnungsbau in der Stadt Meckenheim handelt, ist eine qualitätsvolle Entwicklung in einem größtmöglichen Konsens Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bevor das formelle Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes fortgesetzt wird, soll daher eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in insgesamt drei Terminen (Bürgerdialog, Bürgerwerkstatt I und Bürgerwerkstatt II) einen ersten städtebaulichen Entwurf liefern. Ziel ist, die zukünftige Gestaltung des Plangebietes gemeinsam mit der interessierten Öffentlichkeit zu erarbeiten. Die Einladung richtet sich daher gleichermaßen an die AnwohnerInnen und EigentümerInnen des Plangebietes, Bau- und Grundstücksinteressierte sowie jede Person, die die Entwicklung der Stadt Meckenheim aktiv mitgestalten möchte. Als erste von drei Veranstaltungen findet ein Bürgerdialog am 27. Mai 2019, ab 19 Uhr im Ratssaal der Stadt Meckenheim

statt. In der Veranstaltung wird zunächst durch die Verwaltung sowie das begleitende Planungsbüro über den aktuellen Sachstand des bisherigen Planverfahrens informiert. Darauf aufbauend sollen in einer moderierten Diskussion Meinungs- und Wissensaustausch gefördert sowie Empfehlungen, Wünsche, Hinweise und Bedenken vorgebracht und erörtert werden. Diese werden zu Oberthemen gebündelt, die dann die Grundlage für den zweiten Termin (Bürgerwerkstatt I) bilden. Sie alle sind herzlich eingeladen, sich einzubringen.

Stadt Meckenheim, 29. März 2019
Der Bürgermeister
Bert Spilles

11. Blütenfest in Meckenheim

Kommen Sie mit auf eine Blütentour durch die Plantagen!
Eröffnung: 11.00 Uhr am Meckener Bahnhöf



Veranstalter: Obstbauern, Landfrauen und die Stadt Meckenheim • Info-Telefon: 02225-917 214 • www.meckenheim.de

Spezial: Helikopter-Rundflüge

